

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

B. Die Taetigkeit des Zentrums zugunsten der Landwirtschaft

[urn:nbn:de:bsz:31-244560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244560)

zwecken die Gesetzentwürfe Nr. 35 und 326. Das Zentrum stimmte beiden Gesetzentwürfen zu (22. Januar und 16. Mai 1906), da das Bedürfnis nach solchen Scheinen tatsächlich ein großes ist. Da der metallische Grundcharakter des deutschen Geldumlaufs selbstverständlich unberührt bleiben soll, wird von dieser Ermächtigung mit großer Vorsicht und nur insoweit, als es das vorhandene Bedürfnis erfordert, Gebrauch gemacht werden. Die Grenzen näher zu bestimmen, innerhalb deren sich die Notenausgabe hiernach zu bewegen hat, wird dem Reichskanzler obliegen. — Die vom Reichstag geforderte Denkschrift über die Einführung eines Dreimarkstücks ist eingelaufen. (Nr. 398.)

Eine Reihe von Fragen, die man auch hier erörtern könnte, sind schon besprochen worden; es sind dies die Maß- und Gewichtsordnung, die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz, die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden, das Servisgesetz, der Versicherungsvertragsgesetzentwurf.

## B. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten der Landwirtschaft.

§ 86. Der Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes betr. den **Unterstützungswohnsitz** ruht noch in der Kommission. Der Entwurf hat im allgemeinen sympathische Aufnahme gefunden; er hat wesentlich „agrарische Tendenz“. Seine Hauptbestimmungen gehen dahin, daß 1. der Unterstützungswohnsitz schon nach einjährigem Aufenthalt (bisher zweijährigem Aufenthalt) an einem Orte gewonnen wird; 2. daß derselbe schon vom 16. Lebensjahr (bisher 18.) ab erworben werden kann. Beide Bestimmungen haben den Zweck, die Ortsarmenverbände der Landgemeinden zu entlasten. Die Vertreter des Ostens sind die stärksten Befürworter desselben, weil sie sagen, daß sie nur hierdurch die großen Lasten los werden, welche durch uneh-

liche Kinder ihnen entstehen. Das Mädchen gehe mit dem 16. Jahre in die Großstadt und fast regelmäßig bringe es mit dem 18. Jahre ein uneheliches Kind mit, das dann der Heimatgemeinde zur Last falle. (Siehe Seite 22 ff.)

§ 87. Die **Haftpflicht des Tierhalters** (Nr. 255) soll in der auf Seite 20 besprochenen Weise erleichtert werden. Die erste Lesung fand am 25. April 1906 statt. Die zweite Lesung vollzieht sich im Plenum im Herbst.

Zu Anfang der Session brachte das Zentrum wieder den Antrag ein, die **Fleischbeschaugebühren** auf die Bundesstaaten zu übernehmen. (Nr. 46.) Der Antrag ist noch nicht beraten worden.

§ 88. Der Gesetzentwurf über die **Errichtung von Heimstätten** (Nr. 135) ist im Reichstage vom Zentrum, Konservativen und Nationalliberalen wieder eingebracht, aber noch nicht beraten worden. Die 3 grundlegenden Artikel des Entwurfs lauten:

§ 1.

Jeder Angehörige des Deutschen Reiches hat nach vollendetem 24. Lebensjahre das Recht zur Errichtung einer Heimstätte.

Die Errichtung erfolgt durch Eintragung eines nach Maßgabe dieses Gesetzes geeigneten Grundstücks in das Heimstättenbuch.

§ 2.

Die Größe einer Heimstätte darf die eines Bauernhofes nicht übersteigen. Sie muß wenigstens einer Familie Wohnung gewähren und die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ermöglichen.

Zubehör einer jeden Heimstätte sind:

1. die Wohnung des Heimstätten-Eigentümers,
2. die notwendigen Wirtschaftsgebäude,
3. das zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche Gerät, Vieh- und Feldinventarium, der vorhandene Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind.

§ 3.

Der zur Heimstätte festzulegende Besitz darf bis zur Hälfte des Wertes und zwar nur mit Renten oder mit Annuitäten verschuldet sein. Die Renten oder die Annuitäten müssen durch Amortisation getilgt werden. Die Errichtung hat die Umwandlung der Hypotheken und Grundschulden des Grundstücks in amortisierbare Renten oder in Annuitäten zur Voraussetzung.

§ 89. Die Zentrumsfraktion brachte zu Beginn der Session den Antrag ein:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Interesse der ländlichen Bevölkerung eine weitgehende **Verbilligung der Telephoneinrichtung und Telephonbenutzung in den kleineren Ortschaften herbeizuführen.**“ (Nr. 79.)

In der Budgetkommission hat das Zentrum denselben Antrag gestellt, der dann in folgender Fassung gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Freisinnigen Annahme fand:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Interesse der ländlichen Bevölkerung eine weitgehende Erleichterung der Telephoneinrichtung und Telegraphenbenutzung in den kleinen Ortschaften, eventuell unter gerechterer Repartierung der Kosten zwischen Stadt und Land, herbeizuführen.“ (Nr. 162.)

§ 90. **Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden.** Die Erhöhung der Entschädigung für die Soldateneinquartierung ist eine alte Forderung des Zentrums, die heuer endlich durchgeführt wird. Die Regierungen haben einen Gesetzentwurf vorgelegt, der dahin ging, für Einquartierung mit Verpflegung künftig 1,13 Mark zu bezahlen statt wie seither 93 Pfg. Dem Zentrum ging diese Entschädigung nicht weit genug, es hat diesen Satz auf 1,36 Mark erhöht, wenn 1,20 Mark auf die Verpflegung entfallen, wofür bisher 80 Pfg. bezahlt worden sind. Ferner ist dieses Gesetz nur bis 1918 befristet worden, so daß dann wieder der Zeitpunkt gekommen ist, nachzuprüfen, ob diese Sätze noch der tatsächlichen Leistung entsprechen. (Siehe Seite 66 f.)

§ 91. Zum **Schutze der Weingärtner** hat das Zentrum, teilweise in Verbindung mit den Nationalliberalen, folgende Anträge eingebracht:

- a) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, angesichts der Erfahrungen der jüngstens verhandelten Weinfälschungsprozesse baldigst eine Revision des Gesetzes über den Verkehr mit Wein vom 24. Mai 1901 in der Richtung herbeizuführen, daß:

1. die Buchkontrolle,
  2. eine wirksame Einschränkung des Zuckerwasserzusatzes,
  3. die Deklarationspflicht für den Verschnitt von Weißwein mit Rotwein
- eingeführt werde. (Nr. 212.)
- b) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald den Entwurf eines Reichsgesetzes vorzulegen, welches die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie deren Durchführung durch die Landesbehörden einheitlich regelt. (Nr. 213.)
- c) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Artikel 10 Absatz 1 des Weingesezes vom 24. Mai 1901 folgende Fassung erhält:

„Bis zur reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln sind einstweilen zur Ausführung des Weingesezes und zur Überwachung des Weinbaues und Weinhandels in jedem Bundesstaate besondere Beamte im Hauptamte für kleinere Bezirke anzustellen. Jede Weinhandlung ist der zuständigen Verwaltungsbehörde anzumelden.“ (Nr. 233.)

Die Begründung dieser Anträge erfolgte (44. und 45. Sitzung vom 14. und 16. Februar 1906) durch die Abgg. Baumann, Dr. Dahlem, Dr. Jäger und Hug. Der Reichstag nahm diese Anträge einstimmig an. Staatssekretär Graf von Posadowsky machte darauf aufmerksam, daß gegenüber solchen Weinfälschern der Betrugsparagraph des Weingesezes Anwendung finden müsse:

„Ich gestehe ohne weiteres zu, daß eine Kontrolle, wie sie in Bayern, in der Pfalz jetzt mit sichtbarem Erfolg geübt wird, meines Wissens durch selbständige Beamte, einer ehrenamtlichen Kontrolle bei weitem vorzuziehen ist. . . . Ich habe mir alle mögliche Mühe gegeben, dahin zu wirken, daß die Kellerkontrolle, und zwar eine unabhängige, sachverständige und scharfe Kellerkontrolle, sobald als möglich in den Bundesstaaten eingeführt werde. Ich habe aber, da die Ausführung den einzelnen Staaten überlassen ist, keinen entscheidenden Einfluß darauf, namentlich auch nicht auf den größten Staat, Preußen. Ich empfinde vollkommen, welches Gefühl den Winzer beschleichen muß, der auf den steilen Felsenhängen bei glühender Hitze hacken oder den Dünger hinauftragen muß, der bei nassem Wetter das glatte Gestein in seinen Weinbergen hinaufklettern muß, um den Rebstock zu pflegen und so einen trinkbaren Wein zu erzeugen, — ich sage, ich kann dem Winzer nachempfinden, wenn er dann erfährt, mit welchen Mitteln in manchen Kellereien das

vielfache Quantum von dem erzeugt und verkauft wird, was er selbst in harter Arbeit der spröden Natur ehelich abringt."

Aus der Debatte ging hervor, daß namentlich Preußen sich einer einheitlichen Kellerkontrolle widersetzt; es scheint die Kosten dieser Organisation zu fürchten, und doch würden in Berlin allein so viel an Strafgeldern eingehen als alle Beamten kosten.

§ 92. Im Interesse der zuckerrübenbautreibenden Bevölkerung hat das Zentrum für folgende Resolution, betreffend die **Herabsetzung der Zuckersteuer**, gestimmt:

1. dem Reichstage noch in der gegenwärtigen Session einen Besekentwurf vorzulegen, durch welchen die Zuckersteuer von 14 Mark auf höchstens 10 Mark für den Doppelzentner herabgesetzt wird;
  2. bei den handelspolitischen Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika dafür Sorge zu tragen, daß der deutsche Zucker mit dem kubanischen Zucker wie überhaupt mit dem Rohrzucker auf dem amerikanischen Markte gleichgestellt werde. (Nr. 339.)
- Auch diese Resolution wurde einstimmig angenommen.

\* \* \*

In diesen Abschnitt sind noch zu verweisen, die Paragraphen über die Fleischsteuerungsinterpellation (Seite 39 f.), den Servistarif (Seite 67 f.) und die Portofreiheit für Soldatenpakete (Seite 68).

### C. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten des Handwerkerstandes.

§ 93. Die Zentrumsfraktion des Reichstags hat sofort zu Beginn der Session einen Initiativantrag ausgearbeitet, der als eine Art **Handwerkerprogramm** diejenigen Forderungen aufgenommen hat, welche nach Lage